

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/16758 –

Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Aufforstungsprojekten des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat unter der Ressortverantwortung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, das Ziel ausgerufen, durch Wieder- und Neuaufforstungsprojekte deutschlandweit Wälder zu erhalten und zu entwickeln (Deutschlands Wald im Klimawandel – Eckpunkte und Maßnahmen – Diskussionspapier zum Nationalen Waldgipfel, 25. September 2019). Auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erklärte in ihrer Pressekonferenz vor der Sommerpause, dem Waldschutz und der Aufforstung einen größeren Stellenwert einräumen zu wollen (www.topagrar.com/energie/news/merkel-will-wiederaufforstung-von-geschaedigten-waeldern-11609383.html). Begründet wird diese Maßnahme mit der hohen CO₂-Speicherkapazität von Wäldern und dem damit verbundenen wichtigen Beitrag, den Aufforstung zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland leisten kann (www.zeit.de/politik/2019-07/forstwirtschaft-julia-kloeckner-aufforstung-waldverlust-duerre-agrarpolitik). Aufforstungsprojekte sollen dabei nicht nur in bereits bestehenden Wäldern durchgeführt werden (sog. Aufforstungs- oder Wiederaufforstungsprojekte), sondern es sind auch Erstaufforstungen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ vorgesehen (GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen, Maßnahmengruppen und Maßnahmen ab 2019).

Aufforstung ist ein wichtiges klimapolitisches Ziel der Bundesregierung und benötigt neben finanziellen Mitteln vor allem auch nutzbare Flächen. Die dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist das zentrale Immobilienunternehmen des Bundes und besitzt in dieser Eigenschaft auch knapp 470 000 Hektar Grundstücksfläche. Diese Fläche setzt sich zusammen aus Wohn-, Industrie- und Gewerbeimmobilien, militärischen und ehemals militärischen Flächen sowie forst- und landwirtschaftlichen Arealen ([www.britenabzug.bundesimmobilien.de/298652/bundesanstalt-fur-immobilienaufgaben-\(bima\)](http://www.britenabzug.bundesimmobilien.de/298652/bundesanstalt-fur-immobilienaufgaben-(bima))). Zumindest ein Teil dieser bundeseigenen Flächen könnte sich somit zur Aufforstung oder Erstaufforstung eignen. In Betracht zu ziehen, Flächen, die sich bereits im Besitz des Bundes befinden, aufzuforsten, erscheint in Bezug auf das von der Bundesregierung beim Nationalen Waldgipfel ausgerufene Ziel, den Wald in seinen vielfältigen

Funktionen zu erhalten (Deutschlands Wald im Klimawandel – Eckpunkte und Maßnahmen – Diskussionspapier zum Nationalen Waldgipfel, 25. September 2019), eine naheliegende Strategie der Bundesregierung zu sein.

1. Wie groß ist nach Kenntnisstand der Bundesregierung die forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Deutschland (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur bundesdeutschen Gesamtfläche angeben)?
 - a) Wie groß sind die forstwirtschaftlichen Areale, die in Besitz des Bundes sind (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln und in absoluten Werten und im Verhältnis zur bundesdeutschen Gesamtfläche angeben)?
 - b) Wie groß ist davon nach Kenntnisstand der Bundesregierung der Anteil an forstwirtschaftlichen Arealen, die in Besitz der Kommunen sind (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur bundesdeutschen Gesamtfläche angeben)?
 - c) Wie groß ist davon nach Kenntnisstand der Bundesregierung der Anteil an forstwirtschaftlichen Arealen, die in Besitz der Länder sind (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur bundesdeutschen Gesamtfläche angeben)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 1 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Die Waldfläche Deutschlands und ihre Verteilung auf die Eigentumsarten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Waldspezifikation	Einheit	Eigentumsart				
		Staatswald - Bund	Staatswald - Land	Körperschaftswald	Privatwald	alle Eigentumsarten
bestockter Holzboden	[ha] %	375.493 3,4	3.183.404 28,9	2.130.182 19,3	5.323.341 48,3	11.012.420 100,0
Blöße	[ha] %	3.689 8,8	7.872 18,9	6.976 10,7	23.205 55,8	41.742 100,0
Holzboden	[ha] %	379.182 3,4	3.191.276 28,9	2.137.158 19,3	5.346.546 48,4	11.054.162 100,0
Nichtholzboden	[ha] %	24.281 6,7	118.261 32,4	83.287 22,8	139.133 38,1	364.962 100,0
Wald	[ha] %	403.464 3,5	3.309.537 29,0	2.220.445 19,4	5.485.679 48,0	11.419.124 100,0

(Quelle: Bundeswaldinventur 2012)

2. Wie hoch beziffert sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung die CO₂-Speicherkapazität der gesamten forstwirtschaftlichen Fläche Deutschlands?
 - a) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch forstwirtschaftliche Flächen entsteht, die in Besitz des Bundes sind (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln)?
 - b) Wie hoch ist dabei nach Kenntnisstand der Bundesregierung die CO₂-Speicherkapazität, die durch forstwirtschaftliche Flächen entsteht, die in Besitz der Kommunen sind?
 - c) Wie hoch ist dabei nach Kenntnisstand der Bundesregierung die CO₂-Speicherkapazität, die durch forstwirtschaftliche Flächen entsteht, die in Besitz der Länder sind?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 2 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Die Speicherkapazität der forstwirtschaftlichen Fläche Deutschlands ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Absorbiertes Kohlendioxid [1000 kg] nach Jahr und Eigentumsart 2012 – lebende Biomasse mit Wurzeln

Jahr	Einheit	Eigentumsart 2012					
		Privatwald	Staatswald (Land)	Körperschaftswald	Staatswald (Bund)	Angabe fehlt	alle Eigentumsarten
2017	[1000 kg] %	2.238.835.769 49,7	1.304.960.941 29,0	857.507.588 19,0	102.186.956 2,3	3.717.726 0,1	4.507.208.981 100,0

(Quelle: Treibhausgas-Inventur 2017(77Z1JI_L362of_2017_bi / 2019-2-8 19:13:33.090))

Darüber hinaus sind 33,6 Millionen Tonnen Kohlenstoff im Totholz gespeichert. Dies entspricht 132,3 Millionen Tonnen CO₂. Die Bodenzustandserhebung im Wald gibt für die Streuauflage und den Mineralboden einen Vorrat von weiteren 850 Millionen Tonnen Kohlenstoff (3116,7 Millionen Tonnen CO₂) an. Eine Differenzierung nach Eigentumsarten für diese Merkmale liegt der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie groß ist die forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die die Bundesregierung im Rahmen des Aufforstungsprogramms plant, aufzuforsten (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - a) Wie groß ist dabei die forstwirtschaftliche Fläche, die in Besitz des Bundes ist (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln und in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - b) Wie groß ist dabei die forstwirtschaftliche Fläche, die in Besitz der Kommunen ist (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - c) Wie groß ist dabei die forstwirtschaftliche Fläche, die in Besitz der Länder ist (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 3 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Bundesweit müssen nach Kenntnis der Bundesregierung rund 180.000 Hektar Waldflächen wieder bewaldet werden, davon liegen rund 118.000 Hektar im Privat- und Kommunalwald (Stand September 2019). Die zusätzlichen Waldhilfen, die über die Maßnahmengruppe 5 F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremereignisse verursachten Folgen im Wald“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) für Wiederaufforstungen geschädigter Wälder bereitgestellt werden, können nur von privaten und kommunalen Waldbesitzern in Anspruch genommen werden. Förderfähig sind Wiederaufforstung, Vor-, Nach- und Unterbau sowie Nachbesetzung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung zu planen, wie diese Hilfen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung der GAK liegt in der Zuständigkeit

der Länder. Wiederaufforstungen von Wäldern, die im Besitz des Bundes und der Länder sind, sind über die GAK nicht förderfähig.

4. Wie hoch beziffern sich die durch diese Aufforstungspläne erhofften CO₂-Speicherkapazitäten?
 - a) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Aufforstung von forstwirtschaftlichen Flächen entstehen soll, die im Besitz des Bundes sind (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln)?
 - b) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Aufforstung von forstwirtschaftlichen Flächen entstehen soll, die im Besitz der Kommunen sind?
 - c) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Aufforstung von forstwirtschaftlichen Flächen entstehen soll, die im Besitz der Länder sind?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 4 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bezüglich der konkret betroffenen Flächen keine Kenntnis. Grundsätzlich ist von der selben durchschnittlichen Speicherkapazität auszugehen wie im bestehenden Wald.

5. Wie groß ist die momentan nicht forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die die Bundesregierung plant, erstaufzuforsten (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - a) Wie groß ist dabei die Fläche, die in Besitz des Bundes ist (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln und in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - b) Wie groß ist dabei die Fläche, die in Besitz der Kommunen ist (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?
 - c) Wie groß ist dabei die Fläche, die in Besitz der Länder ist (bitte in absoluten Werten und im Verhältnis zur gesamten nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland angeben)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 5 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine Erstaufforstungen, sie stellt lediglich im Rahmen der GAK Mittel für den Förderbereich 5D „Erstaufforstungen“ bereit. Diese können nur von privaten und kommunalen Waldbesitzern in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung der Mittel erfolgt in der Zuständigkeit der Länder gemäß ihren Landesrichtlinien.

6. Wie hoch beziffern sich die durch diese Erstaufforstungspläne erhofften CO₂-Speicherkapazitäten?
 - a) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Erstaufforstung von Arealen entstehen soll, die im Besitz des Bundes sind (sofern nicht im Besitz der BImA, bitte nach konkreten Besitzern aufschlüsseln)?
 - b) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Erstaufforstung von Arealen entstehen soll, die im Besitz der Kommunen sind?
 - c) Wie hoch ist dabei die CO₂-Speicherkapazität, die durch die Erstaufforstung von Arealen entstehen soll, die im Besitz der Länder sind?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Frage 6 und die zugehörigen Teilfragen zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bezüglich der konkret betroffenen Flächen keine Kenntnis. Grundsätzlich ist von der selben durchschnittlichen Speicherfähigkeit auszugehen wie im bestehenden Wald.

7. Auf Grundlage welcher Berechnungen und Kenngrößen fällt die Bundesregierung die Entscheidung, ob bundeseigene Flächen aufgeforstet werden sollen oder nicht?

Die Entscheidungsgewalt, ob Flächen (wieder-)aufgeforstet werden sollen, liegt nicht in jedem Fall beim Flächeneigentümer BImA selbst. Auf Flächen in Nutzung durch die Bundesressorts sind die Zweckbestimmung der Liegenschaft und die durch den Wald zu erfüllende Funktion entscheidend. Auf Liegenschaften in Sachherrschaft der BImA werden entsprechend den waldrechtlichen Vorgaben der Landeswaldgesetze alle durch Kalamität geschädigten Wälder wiederaufgeforstet.

8. Auf Grundlage welcher Berechnungen und Kenngrößen fällt die Bundesregierung die Entscheidung, ob bundeseigene Flächen erstaufgeforstet werden sollen oder nicht?

Entscheidungsgrundlage sind entweder konkrete Forderungen aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft oder Kompensationsbedarf z. B. für Infrastrukturmaßnahmen durch die Bedarfsträger des Bundes (i.d.R. Bundesressorts und nachgeordneter Bereich). Ökologisch hochwertige Flächen mit Schutzstatus werden nicht erst-aufgeforstet. Gleiches gilt für Freiflächen auf militärisch genutzten Liegenschaften, da diese dem Übungsbetrieb dienen. Eine Erstaufforstung als ökologische Aufwertung von Flächen auf Geschäftsliegenschaften der BImA findet ausschließlich im Rahmen von Ökokontomaßnahmen und Flächenpools statt.

9. Welche Kosten erwartet die Bundesregierung im Zusammenhang mit Aufforstungs- und Erstaufforstungsprojekten?

Für Flächen im Eigentum der BImA sind Aufforstungskosten in Höhe eines mittleren, zweistelligen Millionenbetrags innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre zu erwarten. Diese ergeben sich in erster Linie aus den bisher bekannten kalamitätsbedingten Aufforstungen. Die regulär geplanten Waldverjüngungen aus der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) sowie planfestge-

stellte Kompensationsmaßnahmen machen einen Anteil von ca. 30 Prozent aus. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 8.

10. Inwiefern werden bei diesen Entscheidungen Aufforstungskosten und Nutzen der Aufforstungen gegeneinander abgewogen?

Generell unterliegt der Bund den bundes- und landeswaldgesetzlichen Regelungen und ist somit zur Verjüngung und Wiederaufforstung seiner Waldflächen gesetzlich verpflichtet.

11. Inwiefern werden bei diesen Entscheidungen das Ziel, zusätzlichen Wohnraum durch Bebauung zu schaffen und das Ziel der Aufforstung gegeneinander abgewogen?

Diese Entscheidungen werden im Rahmen der Bauleitplanung getroffen, welche im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegt.

12. Wer fällt die Entscheidungen, ob bundeseigene Flächen aufgeforstet werden sollen oder nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung eine (Erst-)Aufforstung auf den folgenden Flächen?
- a) Plant die Bundesregierung eine Aufforstung auf dem Bundesforst-Gelände Standortübungsplatz (StOÜbPl) Lerchenfeld und Wilhelmsburg, Ulm, Baden-Württemberg?

Die Liegenschaft Lerchenfeld wird aktuell als Standortübungsplatz genutzt. Somit sind die Offenlandflächen für die militärische Nutzung besonders bedeutsam und lassen eine Erstaufforstung nicht zu.

Die Liegenschaft Wilhelmsburg ist als Kaserne ebenfalls militärisch genutzt. Durch die Nutzung als Kaserne, dadurch vorgegebene baufachliche Abstandsregelungen, sowie naturschutzrechtliche Gründe stehen keine Aufforstungsflächen zur Verfügung.

- b) Plant die Bundesregierung eine Aufforstung auf dem Bundesforst-Gelände Stadtwald Bad Sachsa, Niedersachsen, der massiv vom Klimawandelbedingten Baumsterben betroffen ist?

Die Liegenschaft Stadtwald Bad Sachsa befindet sich nicht im Eigentum der BImA.

- c) Plant die Bundesregierung eine Aufforstung auf dem Bundesforst-Gelände Waldstück „Lieth“ in der Gemeinde Bovenden, Niedersachsen?

Bei der benannten Liegenschaft handelt es sich um das „Ehemalige Munitionsdepot Lengern“. Diese Liegenschaft ist, soweit im Bundesbesitz, vollständig bewaldet.

- d) Plant die Bundesregierung eine Aufforstung auf dem Gelände „ohne Straßennamen, 78048 Villingen-Schwenningen“/Liegenschaftstyp: landwirtschaftlich/forst-gärtnerische Nutzung, Baden-Württemberg?

Die Frage kann nicht konkret beantwortet werden, da unter der Bezeichnung „78048 Villingen-Schwenningen“ verschiedene Grundstücke der BImA gelistet sind.

- e) Plant die Bundesregierung eine Erstaufforstung auf der Fläche des Kasernengeländes im Forstwald, Krefeld, Nordrhein-Westfalen?

Für das Gelände der Forstwaldkaserne Krefeld laufen derzeit Verkaufsverhandlungen mit den Städten Krefeld und Tönisvorst zu den jeweils in den Kommunen gelegenen Teilflächen. Die beiden Kommunen sind auch Träger der Planungshoheit und entscheiden darüber, welche Nutzungen zukünftig auf dem Areal zulässig sind. Aufgrund der laufenden Vertragsverhandlungen gibt es keine weiteren Pläne.

- f) Plant die Bundesregierung eine Erstaufforstung auf der Fläche der ehemalige Schießanlage der US-Streitkräfte im Hardtwald, Oftersheim, Baden-Württemberg?

Für die Liegenschaft Oftersheim hat der Bund Bedarf an naturschutzfachlich geeigneten Ausgleichsflächen für die Kompensation anstehender Bundesbaumaßnahmen. Das Kompensationskonzept sieht eine Renaturierung des Geländes vor, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Rückbau der Gebäude sowie der Entsiegelung von Flächen liegt. Zudem sollen die bestehenden naturschutzrechtlich geschützten Offenlandflächen (hier: Calluna-Heiden sowie Silikatmagerrasen) gepflegt und erweitert sowie als Biotopverbund mit den angrenzenden Flugsandfeldern und Binnendünen der Schwetzingen Hardt vernetzt werden. Aus diesen Gründen ist eine Aufforstung nicht geplant.

- g) Plant die Bundesregierung eine Erstaufforstung auf der Fläche des Standortübungsplatzes in Bramsche, Niedersachsen?

Im Bereich Bramsche liegt lediglich das Gelände des ehemaligen Flugplatz Hesse in der Sachherrschaft der BImA. Potentiell zur Erstaufforstung geeignete Flächen auf dieser Liegenschaft sind als Ackerflächen an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet, sodass derzeit keine anderweitigen Nutzungen möglich sind.

Die übrigen Flächen im Bereich Bramsche sind militärisch genutzt und lassen eine Erstaufforstung nicht zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.